jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/7/10 6Ob83/03d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.07.2003

Norm

DHG §2
DHG §4

Rechtssatz

Der Rückgriffsanspruch eines Dienstgebers, der ohne Einverständnis mit dem schadensverursachenden Dienstnehmer dem Geschädigten Ersatz leistet, ist nur bei Leistungen nach Schadenersatzrecht ausgeschlossen, nicht aber bei erbrachten Erfüllungshandlungen und (oder) erfüllten Gewährleistungsansprüchen. Hier liegt kein Drittschaden sondern ein Eigenschaden des Dienstgebers vor.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 83/03d
  Entscheidungstext OGH 10.07.2003 6 Ob 83/03d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117947

Dokumentnummer

JJR_20030710_OGH0002_0060OB00083_03D0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at